

cbungsprozeß nachhaltig zu unterstützen und die erzieherische Wirksamkeit der Strafe zu verstärken (vgl. NJ 1975/2, S. 34, NJ 1975/13, S. 402). Diese Pflichten sind im Urteilstenor aufzuführen und dürfen nach Rechtskraft der Entscheidung weder neu festgesetzt noch ergänzt oder geändert werden (vgl. NJ 1975/19, S. 579). Sie müssen tat- und täterbezogen und realisierbar sein. Sie können auch nebeneinander angewandt werden. Eine undifferenzierte Aneinanderreihung von Pflichten widerspricht den Grundsätzen der Strafzumessung.

Die Pflicht des Verurteilten zur Bewährung und Wiedergutmachung erstreckt sich nicht nur auf die ausdrücklich nach Abs. 3 und 4 ausgesprochenen Pflichten, sondern schließt die grundsätzlichen Anforderungen an sein Verhalten während der Bewährungszeit aus Abs. 1 ein. So kann z. B., auch wenn der Täter nicht zur Bewährung am Arbeitsplatz gemäß § 33 Abs. 4 Ziff. 1 verpflichtet wurde, ausgeprägt undiszipliniertes Verhalten im Arbeitsprozeß ein Grund zum Widerruf der Bewährungszeit sein (§ 35 Abs. 4 Ziff. 3).

Eine Auferlegung von Pflichten nach Abs. 4 braucht z. B. dann nicht zu erfolgen, wenn es sich um Täter handelt, bei denen die Straftat im krassen Gegensatz zu ihrem sonstigen überwiegend positiven gesellschaftlichen Verhalten steht. Dabei sind vor allem konkrete Anstrengungen und vorbildliches Verhalten am Arbeitsplatz wichtige Kriterien.

Für **Jugendliche** können außer den in Abs. 3 und 4 aufgeführten Pflichten die in § 72 beschriebenen spezifischen Auflagen festgelegt werden, nicht jedoch die besonderen Pflichten im Sinne des § 70. Das ergibt sich daraus, daß alle in § 69 aufgeführten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegen Jugendliche, also auch die Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht bei Vergehen (§70), selbständigen Charakter haben, so daß sie nicht nebeneinander angewandt werden können (vgl. BG Neubrandenburg, NJ 1969/1, S. 31).

4. Die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 3) ist bei allen

Straftaten mit materiellen Schäden obligatorisch auszusprechen und unmittelbarer Bestandteil der Verurteilung auf Bewährung.

Im Unterschied zur Entscheidung über den Schadenersatzantrag des Geschädigten im Strafverfahren (vgl. § 24 StGB, §§ 17, 198, § 242 Abs. 5 StPO) ist die Verpflichtung zur Wiedergutmachung ausschließlich mit der Verurteilung auf Bewährung als Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit verbunden. Ein Schadenersatzantrag des Geschädigten ist daher nicht erforderlich.

Die Verpflichtung zur **Wiedergutmachung** des Schadens **durch eigene Arbeitsleistung** darf jedoch nur mit Einverständnis des Geschädigten ausgesprochen werden.

Die rechtlichen Grundlagen für den Anspruch der Verpflichtung zur Wiedergutmachung des materiellen Schadens sowie die Bestimmung des Umfangs der Wiedergutmachungsleistungen bilden die entsprechenden Bestimmungen aus dem Zivil-, Arbeits- und LPG-Recht (vgl. § 330 ff. ZGB, § 39 ff. LPG-Gesetz, § 252 ff. AGB).

Die Regelungen des § 24 über die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren und die Bestimmung des Umfangs der Schadenersatzleistungen nach den rechtlichen Grundlagen des Zivil-, Arbeits- und LPG-Rechts werden von § 33 Abs. 3 nicht berührt. Die Verpflichtung zur Wiedergutmachung schließt die gleichzeitige Verurteilung zum Schadenersatz nicht aus.

Es ist auch zulässig, nur dem Grunde nach zum Schadenersatz zu verurteilen und gleichzeitig die Verpflichtung nach Abs. 3 auszusprechen. Auch wenn eine Verurteilung zum Schadenersatz im Strafurteil erfolgt, bedarf es daneben der Verpflichtung zur Wiedergutmachung als einer obligatorischen Maßnahme bei Verurteilung auf Bewährung mit materiellen Schäden.

Indem das Gericht im Urteilstenor bestimmte **Fristen** für die Wiedergutmachung des Schadens festsetzt, kann es Einfluß darauf nehmen, wie die Strafe ausgestaltet und verwirklicht wird. Dabei sind strenge und kontrollierbare Anforderungen an den Verurteilten zu stellen, aber auch seine wirt-